

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat II | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Dezernat IV
Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit

**Dezernat für Finanzen,
Beteiligungen und Sport**

Postfach 3820 | 55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche | Zi. 6.024
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1

Ansprechperson
Harald Thiel
Tel 0 61 31 12 23 30
Fax 0 61 31 12 23 77

finanzdezernat@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 23. Januar 2024

Antrag Nr. 0403/2023 des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung

hier: Anregung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mainz bezüglich des
§ 7 Abs. 1 Buchstabe e (Steuerbefreiung Assistenzhunde)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zurzeit gültige Hundesteuersatzung enthält in § 7 Abs. 1 Buchstabe e eine Steuerbefreiungsregelung die sich auf Hunde bezieht, die bei entsprechender Eignung ausschließlich für den Schutz und für die Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind; sonst hilflose Personen sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „A“ oder „H“ besitzen. Diese Regelung grenzt die Anzahl der Hunde, die in die Wohltat der Steuerbefreiung kommen, stark ein, denn die Voraussetzungen, dass diese

- eine entsprechende Eignung,
- ausschließlich für den Schutz und für die Hilfe der darin genannten Personen,
- unentbehrlich sind,

muss kumulativ festgestellt sein. Mit der Einführung dieser Vorschrift war es Ziel des Satzungsgebers, die Anzahl der steuerbefreiten Hunde als absolute Ausnahmeregelung anzusehen.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine kommunale Aufwandsteuer die der Satzungsbefugnis der Gemeinde unterliegt. Damit hat die Gemeinde wegen der kommunalen Satzungs- und Finanzhoheit einen großen Gestaltungsspielraum, der auch gerichtlich nur eingeschränkt überprüft werden kann. Die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers endet erst, wenn die gleiche oder ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientieren Betrachtungsweise vereinbar ist, also kein einleuchtender Grund mehr für die Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung besteht. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenzen der satzungsgeberischen Freiheit (Willkürverbot) kann gerichtlich überprüft werden, nicht aber, ob der Satzungsgeber im Einzelfall die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Lösung gefunden hat. Der Satzungsgeber wird durch das Gleichheitsgebot auch nicht daran gehindert, anstelle eines individuellen Wirklichkeitsmaßstabes für die Besteuerung aus Gründen der Praktikabilität pauschale Maßstäbe zu wählen und sich mit einer „Typengerechtigkeit“ zu begnügen.

- 2 -

Dieser Gestaltungsspielraum ist durch die Beschränkung der Steuerbefreiung in § 7 Abs. 1 Buchstabe e nicht überschritten worden. Die Beschränkung des begünstigten Personenkreises aus Gründen der Verwaltungseffizienz und abgabenrechtlich gebotenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung auf wenige Ausnahmetatbestände und auf eine überschaubare Anzahl sowie den Tatbestand für eine Vergünstigung möglichst konkret festzulegen, ist dabei ein zulässiger Grund. Mit dieser Satzungsregelung wollen wir erkennbar nur die Personen erfassen, die aufgrund körperlicher Einschränkungen ohne einen geeigneten Hund die täglich notwendigen Verrichtungen nicht erledigen können oder mit einer Gefährdung rechnen müssen (Unentbehrlichkeit).

Diese Voraussetzungen erfüllt auch ein Assistenzhund nur dann, wenn er diese Differenzkriterien vollinhaltlich erfüllt.

Wir halten die Eingrenzung der Steuerbefreiungsregelung auf die vorgenannten Tatbestände in § 7 Abs. 1 Buchstabe e für ausreichend. Die Aufnahme weiterer Steuerbefreiungstatbestände bedeutet auf der anderen Seite auch einen Verzicht von Steuereinnahmen, die als allgemeines Deckungsmittel dem gesamten Haushalt zugutekommen. Auch deshalb ist es geboten, den Anteil der steuerbefreiten Hundehaltungen möglichst gering zu halten.

Wir beabsichtigen daher den Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung nicht weiter zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Günter Beck
Bürgermeister